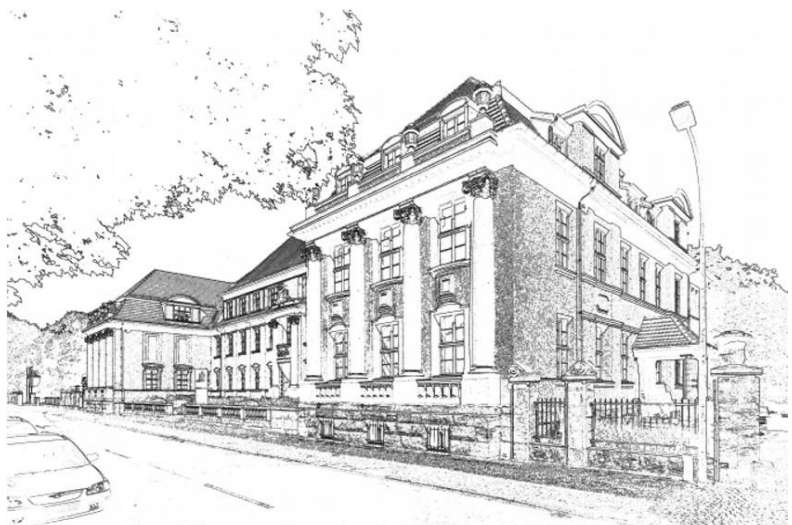


# Offenlegungsbericht der Sparkasse Burgenlandkreis zum 31.12.2016

Offenlegung nach

- § 26 a KWG
- Artikel 431 bis 455 CRR



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	3
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26 a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	4
1.5	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
<b>2</b>	<b>Risikomanagement (Art. 435 CRR)</b>	<b>5</b>
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	5
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
<b>3</b>	<b>Eigenmittel (Art. 437 CRR)</b>	<b>8</b>
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	9
<b>4</b>	<b>Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)</b>	<b>13</b>
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)	13
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)	18
<b>7</b>	<b>Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)</b>	<b>22</b>
<b>8</b>	<b>Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)</b>	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>Marktrisiko (Art. 445 CRR)</b>	<b>27</b>
<b>11</b>	<b>Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)</b>	<b>28</b>
<b>12</b>	<b>Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)</b>	<b>28</b>
<b>13</b>	<b>Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)</b>	<b>29</b>
<b>14</b>	<b>Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)</b>	<b>29</b>
<b>15</b>	<b>Verschuldung (Art. 451 CRR)</b>	<b>30</b>

### Anlagen:

Anlage 1	Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Muster im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013	35
Anlage 2	Auszug aus dem verwendeten Mustervordruck zum Vertragsabschluss nachrangiger Sparkassenkapitalbriefe	37
Anlage 3	Art und Beträge der Eigenmittel gemäß Muster im Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)	38

## **1 Allgemeine Informationen**

### **1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise**

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26 a KWG (Kreditwesengesetz) und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 Instituts-Vergütungsverordnung a. F. (alte Fassung) geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Durch die gewählte Zahlenangabe (i. d. R. in Tausend bzw. Tsd.) können im Offenlegungsbericht rundungsbedingte Differenzen und somit gegebenenfalls geringfügige Abweichungen entstehen.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26 a KWG)

Die Offenlegung der Sparkasse Burgenlandkreis erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 8. Juni 2015 das Rundschreiben 05/2015 (BA) zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertrauten Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung veröffentlicht und die Anforderungen aus den Artikeln 432 (1), 432 (2) und 433 CRR konkretisiert. Die Angemessenheit der bestehenden Regelungen und Prozesse wurde in der Sparkasse entsprechend den Leitlinien überprüft und dokumentiert.

Die Sparkasse legt alle Informationen offen, die gemäß Artikel 432 wesentlich und weder Geschäftsgeheimnis noch vertraulich sind. Aufgrund der Wesentlichkeit werden zum Artikel 439 CRR (Gegenparteiausfallrisiko) nur allgemeine Angaben gemacht.

Folgende Offenlegungsanforderungen der CRR sind für die Sparkasse aktuell nicht relevant:

Artikel der CRR	Begründung
441	Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.
449	Verbriefungspositionen befinden sich nicht im Bestand der Sparkasse.
450	Die Sparkasse ist nicht als bedeutendes Institut einzustufen. Demzufolge sind die Informationen zur Vergütungspolitik nicht offenzulegen.
452	Ein auf internen Ratings basierender Ansatz (IRBA) kommt nicht zur Anwendung. Die Sparkasse ermittelt das regulatorische Eigenkapital für Adressenausfallrisiken mit dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA).
454	Die Ermittlung des Eigenmittelunterlegungsbetrages für das operationelle Risiko erfolgt mit dem Basisindikatoransatz (BIA). Ein fortgeschrittener Messansatz kommt nicht zur Anwendung.
455	Interne Modelle zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko finden keine Verwendung.

## 1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Die Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## **1.5 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Burgenlandkreis (<http://www.spk-burgenlandkreis.de>) veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Im vorliegenden Bericht sind Verweise auf den Jahresabschluss 2016 der Sparkasse (Lagebericht, Anhang) aufgeführt. Dieser wurde im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)).

## **2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)**

### **2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)**

Die Fähigkeit, Risiken umfassend zu identifizieren, zu beurteilen, zu steuern, zu überwachen und zu kommunizieren, ist bei der strategischen Positionierung der Sparkasse ein entscheidender Parameter.

Als wesentliche Risiken des Bankgeschäftes sind hierbei Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken sowie die damit verbundenen Risikokonzentrationen zu sehen.

Gemäß den Regelungen in § 25 a KWG sowie den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute (MaRisk) sind die internen Kontrollverfahren in der Sparkasse so eingerichtet, dass diese Risiken frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden.

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstabe a) bis f) zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 Handelsgesetzbuch (HGB) im Kapitel 4.2 „Risikobericht“ offengelegt.

Aufgrund des vorhandenen Risikomanagementprozesses verzichtet die Sparkasse auf eine tägliche Ermittlung der Anrechnungsbeträge für die Eigenmittelanforderungen. Durch interne Maßnahmen ist die ständige Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gewährleistet. Ein Reporting ist implementiert.

#### **a) Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR)**

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen sowie dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält im Kapitel 4.2 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

## **2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)**

### **a) Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

Zum 31.12.2016 werden von den Mitgliedern des Leitungsorgans keine Leitungs- und Aufsichtsfunktionen bekleidet, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25 c und 25 d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Sparkasse Burgenlandkreis im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

### **b) Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)**

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz, der Sparkassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der Satzung sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand bzw. der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstandes in der Regel für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstandes achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstandes ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet.

Bei der Auswahl des Vorstandes wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Burgenlandkreis als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Beschäftigtenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt. Eine Aufstellung des Verwaltungsrates ist im Kapitel IV „Sonstige Angaben“ des Anhanges zum Jahresabschluss 2016 dargestellt.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Trägers. Die Mitglieder des Verwaltungsrats besuchen Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie. Die gewählten Mitarbeiter verfügen zudem über langjährige Berufserfahrungen. Somit sind ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

#### **c) Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

#### **d) Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Kapitel 4.2 „Risikobericht“ beschrieben.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt die vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten (Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013):

Handelsbilanz		Überleitung	aufsichtsrechtliche Eigenmittel			
Passivposition			Bilanzwert	hartes Kernkapital	zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
per 31.12.2016 in Tsd. Euro						
9.	nachrangige Verbindlichkeiten	3.318	-3.318	<sup>1</sup>		0
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	55.000	-5.500	<sup>2</sup>	49.500	
12.	Eigenkapital					
	ca) Sicherheitsrücklage	127.482	0	<sup>3</sup>	127.482	
	d) Bilanzgewinn	1.581	-1.581	<sup>4</sup>		
<b>sonstige Überleitungskorrekturen</b>						
allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)						8.897
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				0		
immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 4 und 36 CRR)				-109	<sup>5</sup>	
aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c) und 38 CRR)						
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				0	0	
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)						29.948
				<b>176.873</b>	<b>0</b>	<b>38.845</b>

<sup>1</sup> Nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 3.134 Tsd. EUR unterliegen dem Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (siehe auch Erläuterungen in der Fußnote Nr. 6).

<sup>2</sup> Eine Anrechnung als hartes Kernkapital erfolgt nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 (1) Buchst. f) CRR).

<sup>3</sup> Es handelt sich um hartes Kernkapital gemäß Artikel 26 (1) Buchst. c) CRR.

<sup>4</sup> Der Bilanzgewinn wird erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Sicherheitsrücklage zugeführt.

<sup>5</sup> Von den Übergangsregelungen gemäß Art. 472 (4) CRR ist ein Betrag von 43 Tsd. EUR betroffen.

<sup>6</sup> Im Rahmen der Übergangsvorschriften (Bestandsschutzregelung) werden Vorsorgereserven nach § 340 f HGB in Höhe von 29.948 Tsd. EUR als Ergänzungskapital angerechnet. Nachrangige Verbindlichkeiten kommen nicht zum Ansatz.



Die Angaben beziehen sich auf die aufsichtsrechtliche Betrachtung zum Meldestichtag 31.12.2016. Somit sind die Ergebnisse des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016, die Zuführungen des Jahresüberschusses in die Sicherheitsrücklage und in den Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB nicht enthalten.

Die Eigenmittel betragen zum Meldestichtag nach Berücksichtigung der Abzugspositionen - 215,7 Mio. EUR.

Das harte Kernkapital setzt sich aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 127,5 Mio. EUR und einem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB in Höhe von 49,5 Mio. EUR zusammen.

Im Rahmen der Bestandsschutzregelungen werden Vorsorgereserven nach § 340 f HGB als Ergänzungskapital zum Ansatz gebracht. Zudem werden Vorsorgereserven nach § 340 f HGB als allgemeine Kreditrisikoanpassungen angerechnet.

### **3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente**

Die Sparkasse hat nachrangige Verbindlichkeiten als Ergänzungskapitalinstrument im Rahmen der Bestandsschutzregelungen (Art. 484 ff. CRR) begeben.

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind der Anlage 1 dieses Berichtes zu entnehmen. Grundlage bildet das Muster im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013. Die begebenen nachrangigen Sparkassenbriefe sind zusammengefasst dargestellt. Sie unterscheiden sich nur durch Zinssatz und Laufzeit. Die Gestaltung der zum Vertragsabschluss genutzten Mustervordrucke des Deutschen Sparkassenverlages basierte auf den gesetzlichen Vorgaben, die sich aus § 10 Abs. 5 a KWG a. F. für die Anerkennung längerfristiger nachrangiger Verbindlichkeiten als Eigenkapital ergaben (Anlage 2).

### **3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anlage 3 dieses Berichtes zu entnehmen.

Grundlage bildet das Muster im Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013.

Die Kapitalquoten werden ausschließlich auf Basis der CRR ermittelt. Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

#### 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Die Anforderungen an die Ausstattung mit Eigenmitteln werden durch die Sparkasse erfüllt.

<b>Kapitalanforderungen per 31.12.2016</b>	
in Tsd. EUR	
<b>Kreditrisiko (Standardansatz)</b>	<b>56.937</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
öffentliche Stellen	1.866
multilaterale Entwicklungsbanken	0
internationale Organisationen	0
Institute	1.077
Unternehmen	20.547
Mengengeschäft	11.558
durch Immobilien besicherte Positionen	5.913
ausgefallene Positionen	444
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	41
gedeckte Schuldverschreibungen	1.980
Verbriefungspositionen	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	8.241
Beteiligungspositionen	3.690
sonstige Posten	1.580
<b>operationelle Risiken</b>	<b>9.862</b>
Basisindikatoransatz	9.862
<b>CVA-Risiko</b>	<b>8</b>
Standardmethode	8
<b>Kapitalanforderungen gesamt</b>	<b>66.807</b>

Art. 438 (1) Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse keine Relevanz.

Zum Meldestichtag bestehen keine Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken. Die Sparkasse hat sich als Nichthandelsbuchinstitut eingeordnet. Hinsichtlich der Fremdwährungspositionen wird die Bagatellgrenze (Art. 351 CRR) nicht überschritten. Warenpositions- und Abwicklungsrisiken sowie Spezialfinanzierungen bestehen nicht.

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen aufgrund der Allgemeinverfügung der BaFin zur Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch werden seit dem Meldestichtag per 31.12.2016 berücksichtigt. Weitere Informationen sind im Lagebericht (Kapitel 2.3.1 „Vermögenslage“ und 4.2.2.2 „Marktpreisrisiken“) enthalten.

Die Sparkasse hat die wesentlichen Risiken identifiziert. Diese und das Risikotragfähigkeitskonzept sind im Lagebericht (Kapitel 4.2 „Risikobericht“) beschrieben.

In den Risikotragfähigkeitsbetrachtungen werden folgende Risiken berücksichtigt:

periodische Risikotragfähigkeit	wertorientierte Risikotragfähigkeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zinsspannenrisiko</li> <li>▪ Bewertungsergebnis im Wertpapierportfolio:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsänderungsrisiko</li> <li>- Spreadrisiko</li> <li>- Fondsinvestments</li> </ul> </li> <li>▪ Adressenausfallrisiken:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierportfolio</li> <li>- Kundenkreditportfolio</li> </ul> </li> <li>▪ sonstige Risiken (inklusive Beteiligungsrisiko)</li> <li>▪ operationelle Risiken</li> <li>▪ Liquiditätsrisiken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Marktpreisrisiken                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zinsänderungsrisiko (inkl. zinstragende Fondsbestandteile)</li> <li>- implizite Optionen</li> <li>- Spreadrisiko</li> <li>- Immobilienfonds</li> <li>- Aktienfonds</li> </ul> </li> <li>▪ Adressenausfallrisiken                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertpapierportfolio (inkl. Rentenfonds)</li> <li>- Kundenkreditportfolio</li> <li>- Beteiligungen</li> </ul> </li> <li>▪ operationelle Risiken</li> <li>▪ Liquiditätsrisiko</li> </ul>

Neben der Berücksichtigung des Liquiditätsrisikos im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung hat die Sparkasse sowohl eine operative Liquiditätssteuerung zur Sicherstellung der täglichen Zahlungsfähigkeit als auch eine strategische Liquiditätssteuerung implementiert.

Die strategische Liquiditätssteuerung gewährleistet unter Berücksichtigung von Kunden- und Eigengeschäften sowie Refinanzierungsmöglichkeiten die längerfristige Bereitstellung einer angemessenen Liquiditätsreserve. Dabei werden Zahlungsverpflichtungen und die dafür vorhandenen Zahlungsmittel dynamisch betrachtet und Szenarien berücksichtigt. Somit kann die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Sparkasse gesichert werden.

## 5 Antizyklischer Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt nach den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2016 dar.

geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen													
per 31.12.2016 in Tsd. EUR	allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition Im Handelsbuch		Verbriefungsrisiko- position		Eigenmittelanforderungen				Gewich- tungen der Eigenmittel- anforder- ungen	Quote des anti- zyklischen Kapital- puffers	
	Risiko- positions- wert (SA)	Risiko- positions- wert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufs- position im Handelsbuch	Wert der Risiko- position im Handelsbuch <small>(interne Modelle)</small>	Risiko- positions- wert (SA)	Risiko- positions- wert (IRB)	davon:						
							allgemeine Kreditrisiko- positionen	Risiko- positionen im Handels- buch	Verbrie- fungsrisiko- positionen	Summe			
Deutschland	1.153.150						55.275				55.275	1,00	
<b>gesamt</b>	<b>1.153.150</b>						<b>55.275</b>				<b>55.275</b>		

Der Anteil der wesentlichen ausländischen Kreditrisikopositionen ist geringer als 2 % des Betrages aller wesentlichen inländischen und ausländischen Kreditrisikopositionen (Schwellenwert). Demzufolge wurde gemäß Artikel 2 (5) Buchstabe b) der EU-VO 1152/2014 auch der grenzüberschreitende Teil der allgemeinen Kreditrisikopositionen (Art. 140 (4) Buchstabe a) CRD IV) der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet.

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	per 31.12.2016
Gesamtforderungsbetrag in Tsd. EUR	835.085
institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	---
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in Tsd. EUR	---

## 6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### a) Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten (inklusive der Wertpapierleihegeschäfte) angegeben.

<b>Durchschnittsbetrag des Gesamtbetrages der Risikopositionen im Jahr 2016</b>	
nach Risikopositionsklassen in Tsd. EUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	97.038
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	320.597
öffentliche Stellen	178.715
multilaterale Entwicklungsbanken	35.446
internationale Organisationen	35.051
Institute	1.128.290
Unternehmen	270.864
Mengengeschäft	393.664
durch Immobilien besicherte Positionen	224.675
ausgefallene Positionen	7.542
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	213
gedeckte Schuldverschreibungen	227.604
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
OGA	117.440
sonstige Posten	52.531
<b>gesamt</b>	<b>3.089.670</b>

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen.

In geringem Umfang abgeschlossene strukturierte Produkte (Credit Linked Debt Securities) sind sowohl in der Risikopositionsklasse „Institute“ als auch der Risikopositionsklasse „Unternehmen“ berücksichtigt. Weitere Informationen zu den strukturierten Produkten befinden sich im Anhang des Jahresabschlusses 2016 (Kapitel I „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“).

## b) Geografische Verteilung der Risikopositionen

<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen per 31.12.2016</b> nach geografischen Gebieten in Tsd. EUR	Bundesrepublik Deutschland	europäischer Wirtschafts- raum (ohne Deutschland)	andere Gebiete
Zentralstaaten oder Zentralbanken	17.031	75.732	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	322.847	0	0
öffentliche Stellen	174.502	5.001	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	35.446	0
internationale Organisationen	0	35.051	0
Institute	1.066.827	15.059	0
Unternehmen	266.713	18.119	5.022
Mengengeschäft	407.727	83	180
durch Immobilien besicherte Positionen	229.576	56	144
ausgefallene Positionen	4.787	1	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	413	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	87.211	127.928	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0
OGA	121.756	0	0
sonstige Posten	47.020	0	0
<b>gesamt</b>	<b>2.746.410</b>	<b>312.476</b>	<b>5.346</b>

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios ergibt sich vor dem Hintergrund des Geschäftsgebietes und der Geschäftstätigkeit der Sparkasse.

### c) Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR). Anteile kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sind als Unterpositionen ausgewiesen. Risikopositionsklassen ohne Bestände sind nicht dargestellt.

<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen per 31.12.2016</b> nach Branchen (Teil 1) in Tsd. EUR	Banken	offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck
Zentralstaaten oder Zentralbanken	17.031	0	75.732	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	322.147	0	0
öffentliche Stellen	51.803	0	5.003	0	188
multilaterale Entwicklungsbanken	35.446	0	0	0	0
internationale Organisationen	0	0	0	0	0
Institute	1.081.886	0	0	0	0
Unternehmen*	0	2.506	0	5.455	5.248
<i>davon: KMU</i>	0	2.506	0	0	5.248
Mengengeschäft	0	0	0	297.016	983
<i>davon: KMU</i>	0	0	0	0	983
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	156.581	439
<i>davon: KMU</i>	0	0	0	0	439
ausgefallene Positionen	0	0	0	1.651	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	215.140	0	0	0	0
OGA	0	121.756	0	0	0
sonstige Posten	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.401.306</b>	<b>124.262</b>	<b>402.882</b>	<b>460.703</b>	<b>6.858</b>

\* Pauschalwertberichtigungen sind der Risikopositionsklasse „Unternehmen“ zugeordnet. Dort erfolgte ein pauschaler Absatz von den Privatpersonen.

Gesamtbetrag der Risikopositionen per 31.12.2016	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon:									sonstige
	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei u. Aquakultur	Energie- u. Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau u. Gewinnung v. Steinen u. Erden	verarbeitendes Gewerbe	Bau- gewerbe	Handel, Instandhaltung u. Reparatur von Kfz	Verkehr u. Lagerei, Nachrichtenüber- mittlung	Finanz- u. Versicherungs- dienstleistungen	Grund- stücks- und Wohnungs- wesen	sonstiges Dienstleistungs- gewerbe	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	700	0	0	0	0	0	0	0	0
öffentliche Stellen	0	120.185	0	0	0	2.020	0	250	55	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	35.051	0	0	0
Institute	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unternehmen	13.357	58.729	37.596	10.523	15.059	12.877	19.153	37.457	71.895	0
<i>davon: KMU</i>	12.352	27.285	9.004	7.724	15.059	7.865	7.562	29.987	32.951	0
Mengeschäft	4.910	4.860	11.897	27.063	16.167	3.813	2.609	10.862	27.793	16
<i>davon: KMU</i>	4.910	4.860	11.897	27.063	16.167	3.813	2.609	10.862	27.793	0
durch Immobilien besicherte Positionen	2.346	237	3.074	8.446	6.372	950	3.088	36.540	11.703	0
<i>davon: KMU</i>	2.346	237	3.074	7.129	6.372	950	3.088	35.941	11.703	0
ausgefallene Positionen	0	100	219	998	851	42	68	144	713	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	413	0	0	0	0	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	47.020
<b>gesamt</b>	<b>20.613</b>	<b>184.811</b>	<b>52.786</b>	<b>47.443</b>	<b>38.449</b>	<b>19.702</b>	<b>59.969</b>	<b>85.253</b>	<b>112.159</b>	<b>47.036</b>



**d) Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>Gesamtbetrag der Risikopositionen per 31.12.2016</b> nach Restlaufzeiten in Tsd. EUR	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	unbefristet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	27.178	30.371	35.214	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	157.135	56.470	109.242	0
öffentliche Stellen	16.920	38.244	124.339	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0	10.224	25.222	0
internationale Organisationen	0	10.064	24.988	0
Institute	591.034	263.035	227.817	0
Unternehmen	33.637	71.639	184.578	0
Mengengeschäft	209.158	47.451	151.381	0
durch Immobilien besicherte Positionen	7.598	17.185	204.993	0
ausgefallene Positionen	1.555	937	2.295	0
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	263	150	0	0
gedeckte Schuldverschreibungen	52.045	87.030	76.064	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
OGA	0	0	0	121.756
sonstige Posten	28.636	0	0	18.384
<b>gesamt</b>	<b>1.125.159</b>	<b>632.800</b>	<b>1.166.133</b>	<b>140.140</b>

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### a) notleidende und überfällige Positionen

Für die Darstellung des Artikels 442 CRR werden folgende Definitionen verwendet:

- Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung der Risikovorsorge, die im nachfolgenden Absatz „Entwicklung der Risikovorsorge“ beschrieben werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Zins- und Tilgungsleistungen vom Schuldner nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden können. Es werden alle Forderungen eines Kunden als notleidend kategorisiert, für welche eine Einzelwertberichtigung (EWB) oder Rückstellung vorhanden ist. Einbezogen sind auch leistungsgestörte Kredite, für die aufgrund ausreichend bestehender Sicherheiten keine Wertberichtigung vorgenommen wurde.
- Forderungen eines Kunden werden als überfällige Forderung klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage in Verzug sind. Der Verzug wird dabei kundenbezogen ermittelt (Art. 178 (1) Buchstabe b CRR). Das Wahlrecht für das Mengengeschäft einer kontobezogenen Ermittlung wird nicht wahrgenommen.

Eine Branchenaufgliederung bezüglich der Pauschalwertberichtigungen (PWB) wird aufgrund der Aussagekraft nicht vorgenommen. Es erfolgt ein Ausweis als sonstige Position.

Zur Abschirmung des latenten Kreditrisikos besteht zum 31.12.2016 eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 523 Tsd. EUR. Zum Jahresende 2016 erfolgte eine Auflösung in Höhe von 25 Tsd. EUR.

<b>notleidende und überfällige Risikopositionen per 31.12.2016</b> nach geografischen Gebieten in Tsd. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Bundesrepublik Deutschland	4.478	3.044	204	1.929
europäischer Wirtschaftsraum (ohne Deutschland)	6	6	0	0
andere Gebiete	0	0	0	0
<b>gesamt</b>	<b>4.484</b>	<b>3.050</b>	<b>204</b>	<b>1.929</b>

<b>notleidende und überfällige Risikopositionen per 31.12.2016</b>		Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
nach Branchen in Tsd. EUR									
Banken		0	0	0	0	0	0	0	0
öffentliche Haushalte		0	0	0	0	0	0	0	0
Privatpersonen		1.723	1.251	0	0	-218	133	102	696
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen									
1	<i>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur</i>	44	44	0	0	-14	0	0	0
2	<i>Energie- u. Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau / Gewinnung von Steinen u. Erden</i>	0	0	0	0	0	0	0	100
3	<i>verarbeitendes Gewerbe</i>	338	334	0	0	-731	34	5	146
4	<i>Baugewerbe</i>	568	322	0	0	24	6	26	341
5	<i>Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen</i>	741	358	0	10	-78	0	0	399
6	<i>Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung</i>	197	173	0	0	1	1	3	7
7	<i>Finanz- und Versicherungsdienstleistungen</i>	101	101	0	0	0	0	0	55
8	<i>Grundstücks- und Wohnungswesen</i>	127	45	0	0	-6	0	0	12
9	<i>sonstiges Dienstleistungsgewerbe</i>	638	415	0	0	105	3	36	173
zusammen 1 bis 9		2.754	1.793	0	10	-698	44	70	1.234
Organisationen ohne Erwerbszweck		7	7	0	0	-13	0	0	0
sonstige		0	0	523	195	-144	0	0	0
<b>gesamt</b>		<b>4.484</b>	<b>3.050</b>	<b>523</b>	<b>205</b>	<b>-1.073</b>	<b>177</b>	<b>172</b>	<b>1.929</b>

## **b) Entwicklung der Risikovorsorge**

Die folgende Beschreibung der angewendeten Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge entspricht den Anforderungen der CRR.

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzuschirmen.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung.

Die im Einzelfall zu bildende Risikovorsorge richtet sich danach, ob der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann oder nicht. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Verwertungserlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen zu erwarten sind.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgen regelmäßige Überprüfungen der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lässt oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt in einer zentralen Anwendung. Diese beinhaltet sämtliche Funktionalitäten zur Verwaltung von Risikovorsorgebeständen und zur Buchung der periodischen Änderungen. Mit Hilfe dieser Anwendung wird der Risikovorsorgebedarf ermittelt.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen nach § 26 a KWG a. F. und § 340 f HGB Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken.

In den Arbeitsanweisungen sind die Ermittlung sowie die Prozesse zur Dotierung und Genehmigung der Risikovorsorge geregelt.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung wird zudem auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2016 (Kapitel I. „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“) verwiesen.

Weiterführende Informationen zur Risikovorsorge sind dem Lagebericht (Kapitel 4.2.2.1 „Adressenausfallrisiken“) zu entnehmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Risikovorsorge per 31.12.2016 für das Geschäftsjahr 2016.

Entwicklung der Risikovorsorge in Tsd. EUR	Anfangs- bestand der Peri- ode	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand der Periode
		in der Periode			
EWB	4.292	1.298	2.226	314	3.050
Rückstellungen	352	72	192	28	204
PWB	548	0	25	0	523
<b>Summe der spezifischen Kreditrisikoanpassungen</b>	<b>5.192</b>	<b>1.370</b>	<b>2.443</b>	<b>342</b>	<b>3.777</b>
allgemeine Kreditrisikoanpassungen	8.533				8.896
Vorsorgereserven nach § 340 f HGB (als Ergänzungskapital über die Be- standsschutzregelung angerechnet)*	29.948				29.948

\* Der Anfangsbestand weicht aufgrund der Übergangsbestimmungen in der CRR (Abschmelzung von anrechenbaren Eigenmittelbestandteilen) vom Endbestand des Vorjahres (33.200 Tsd. EUR) ab (siehe auch Kapitel 3.1. „Eigenkapitalüberleitungsrechnung“).

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

### a) nominierte Ratingagenturen

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

KSA-Risikopositionsklasse	Klassenbezeichnung für die Ratingagentur	
	Standard & Poor's (Sectors)	Moody's (Marktsegment)
Zentralstaaten oder Zentralbanken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Governments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staaten &amp; supranationale Organisationen</li> <li>• öffentliche Finanzen (US)</li> </ul>
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Governments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regionale und kommunale Gebietskörperschaften</li> <li>• öffentliche Finanzen (US)</li> </ul>
öffentliche Stellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Governments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• öffentliche Finanzen (US)</li> </ul>
multilaterale Entwicklungsbanken	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Governments</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staaten &amp; supranationale Organisationen</li> <li>• öffentliche Finanzen (US)</li> </ul>
Institute	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Financial Institutions</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzinstitute</li> </ul>
gedeckte Schuldverschreibungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Financial Institutions</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzinstitute</li> </ul>
Institute mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Financial Institutions</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzinstitute</li> </ul>

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

## **b) Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Die anschließenden Tabellen beinhalten die Meldedaten der jeweiligen Summen der entsprechenden Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Die Darstellung erfolgt unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen und den entsprechenden KSA-Konversionsfaktoren für außerbilanzielle Adressenausfallrisikopositionen.

Im Bestand gehaltene Investmentfonds, deren Risikogewichte nicht genau den dargestellten Prozentangaben zuzuordnen sind, werden nach kaufmännischer Rundung der am nächsten liegenden Prozentzahl zugeordnet.

Nicht dargestellte Risikogewichte sind ohne entsprechende Zuordnungen beziehungsweise für die Sparkasse nicht relevant.

**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor Kreditrisikominderung**

Risikopositionswerte per 31.12.2016 nach Risikopositionsklassen in Tsd. EUR	Risikogewicht in %									
	0	10	20	35	50	60	75	90	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92.763	0	0	0	0	0	0	0	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	212.852	0	0	0	0	0	0	0	0	0
öffentliche Stellen	51.803	0	117.344	0	0	0	0	0	0	0
multilaterale Entwicklungsbanken	35.446	0	0	0	0	0	0	0	0	0
internationale Organisationen	35.051	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	1.051.950	0	5.018	0	24.918	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	269.275	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	209.234	0	0	0
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	224.044	0	0	0	0	0	0
ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	1.793	2.504
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	342
gedeckte Schuldverschreibungen	0	182.780	32.360	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	0	44.986	0	9.962	66.809	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	46.129	0
sonstige Posten	27.273	0	0	0	0	0	0	0	19.747	0
<b>gesamt</b>	<b>1.507.138</b>	<b>182.780</b>	<b>154.722</b>	<b>224.044</b>	<b>24.918</b>	<b>44.986</b>	<b>209.234</b>	<b>9.962</b>	<b>403.753</b>	<b>2.846</b>



**Risikopositionswerte nach Risikogewichten nach Kreditrisikominderung**

Risikopositionswerte per 31.12.2016 nach Risikopositionsklassen in Tsd. EUR	Risikogewicht in %									
	0	10	20	35	50	60	75	90	100	150
Zentralstaaten oder Zentralbanken	92.763	0	0	0	0	0	0	0	0	0
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	213.552	0	0	0	0	0	0	0	0	0
öffentliche Stellen	51.803	0	116.644	0	0	0	0	0	0	0
multilaterale Entwicklungsbanken	35.446	0	0	0	0	0	0	0	0	0
internationale Organisationen	35.051	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Institute	1.051.950	0	5.018	0	24.918	0	0	0	0	0
Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	269.275	0
Mengengeschäft	0	0	0	0	0	0	209.234	0	0	0
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0	0	224.044	0	0	0	0	0	0
ausgefallene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	1.793	2.504
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	342
gedeckte Schuldverschreibungen	0	182.780	32.360	0	0	0	0	0	0	0
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
OGA	0	0	0	0	0	44.986	0	9.962	66.809	0
Beteiligungspositionen	0	0	0	0	0	0	0	0	46.129	0
sonstige Posten	27.273	0	0	0	0	0	0	0	19.747	0
<b>gesamt</b>	<b>1.507.838</b>	<b>182.780</b>	<b>154.022</b>	<b>224.044</b>	<b>24.918</b>	<b>44.986</b>	<b>209.234</b>	<b>9.962</b>	<b>403.753</b>	<b>2.846</b>

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Der Forderungsklasse Beteiligungen sind in den Meldedaten die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen gemäß Art. 112 der CRR zugeordnet.

Die Sparkasse teilt die Beteiligungen in Verbundbeteiligungen und sonstige Beteiligungen ein.

Nachfolgend werden der in der Bilanz ausgewiesene Wert und der beizulegende Zeitwert der Beteiligungspositionen gemäß Art. 447 der CRR ausgewiesen. Der Buchwert und der Zeitwert der Beteiligungen entsprechen einander. Börsennotierte Beteiligungen sind nicht im Bestand.

<b>Beteiligungen per 31.12.2016</b> in Tsd. EUR	Buchwert	beizulegender Zeitwert
Verbundbeteiligungen	37.778	37.778
sonstige Beteiligungen	8.351	8.351
<b>gesamt</b>	<b>46.129</b>	<b>46.129</b>

Die Verbundbeteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken sowie eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht nicht im Vordergrund.

Die sonstigen Beteiligungen setzen sich aus Positionen an Unternehmen der Finanzbranche in Fondsvermögen zusammen, die nicht von den Eigenmitteln abzuziehen und der Forderungsklasse „Beteiligungen“ zuzuordnen waren.

Die Beteiligungen werden nach rechnungslegungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Sie wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden Zeitwert. Kumulierte realisierte Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen sind im Geschäftsjahr 2016 nicht zu verbuchen. Durch die Veräußerung von treuhänderisch vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband verwalteten Geschäftsanteilen wurde ein Gewinn von 425,2 Tsd. EUR realisiert (Visa Europe Limited). Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen ergeben sich nicht und sind im Ergänzungskapital nicht berücksichtigt.

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse nutzt in einem Einzelfall eine Bürgschaft im Kommunalgeschäft als Kreditrisikominderung. Es handelt sich um eine Ausfallbürgschaft, die von einer lokalen Gebietskörperschaft (Gemeinde) gestellt wird. In der Ausfallbürgschaft ist der Zeitpunkt des Ausfalls definiert, so dass die Sparkasse das Recht hat, vom Bürgschaftsgeber zeitnah eine Zahlung zu verlangen.

Zur Absicherung von Immobilienfinanzierungen nutzt die Sparkasse Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Verringerung der Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien werden im Kreditrisikostandardansatz als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und daher nicht als Kreditminderungstechnik nach der CRR behandelt. Es sind nur Grundpfandrechte von Wohnimmobilien, nicht aber von Gewerbeimmobilien privilegiert.

besicherte Positionswerte per 31.12.2016 in Tsd. EUR	finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen und Kreditderivate
regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	700

## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Für Marktrisiken bestehen zum 31.12.2016 keine Eigenmittelanforderungen. Aussagen hierzu werden bereits im Kapitel 4 („Eigenmittelanforderungen“) getroffen.

Für regulatorische Zwecke verwendet die Sparkasse derzeit keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier ggf. die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Die Sparkasse hat für die Steuerung des Marktpreisrisikos im Zinsbuch (Zinsänderungsrisiko) einen wertorientierten Steuerungsansatz gewählt. Auswirkungen von Steuerungsmaßnahmen aus der Optimierung der Vermögensallokation auf die Gewinn- und Verlustrechnung werden simuliert und berücksichtigt.

Eine Beschreibung der wertorientierten Zinsbuchsteuerung erfolgt im Lagebericht (Kapitel 4.2.2.2 „Marktpreisrisiken“).

Zur Ermittlung der Zinsänderungsrisiken werden alle bilanziellen und außerbilanziellen Positionen, die von der Zinsentwicklung direkt abhängig sind, dem Zinsbuch zugeordnet. Hierzu zählen auch relevante Positionen von Fondsbestandteilen. Gleiches gilt für Beteiligungen, die einen an den Zinsmarkt gekoppelten Ertrag bieten. Insolvente und zinsfrei gestellte Darlehen werden nicht in das Zinsbuch einbezogen. Für offene Zusagen wird eine vollständige Valutierung in den nächstfolgenden vier Monaten zu jeweils 25 % unterstellt.

Die unbefristeten Einlagen werden über Ablauffiktionen der Kapitalbindungen (Modell der gleitenden Durchschnitte) abgebildet. Für das Passivprodukt „Zuwachssparen“ (Einmalanlage mit steigender Verzinsung) werden Kündigungsmöglichkeiten berücksichtigt. Bestehende Annahmen zu vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Messung des Zinsänderungsrisikos nicht berücksichtigt, sodass ein höherer Risikoausweis erfolgt.

Für die folgende Tabelle wird der aktuelle „aufsichtliche Zinsschock“ von +200 und -200 Basispunkten über Nacht (BaFin-Rundschreiben Nr. 11/2011 vom 09.11.2011) verwendet. Dieser bildet eine Grundlage zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos in der wert- und periodenorientierten Betrachtung.

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in Tsd. EUR	Rückgang der Erträge	Zuwachs der Erträge
Basispunkt des Zinsschocks (x)	+200	-200
Zinsschock (+/- x bp)	63.410	12.315

## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Derivative Geschäfte werden aufgrund ihres Umfangs als unwesentlich eingestuft. Zur strategischen Steuerung des Zinsänderungsrisikos sind Zinsswaps mit geringem Volumen im Bestand. Kreditderivate hat die Sparkasse nicht abgeschlossen.

Die Richtlinien der Sparkasse stellen zudem auf gruppeninterne Derivatetransaktionen ab. Somit ergibt sich keine Eigenmittelunterlegung für kreditbezogene Bewertungsanpassungen oder für das Gegenparteiausfallrisiko (Art. 381 ff. CRR).

### 13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Sparkasse nutzt als Messverfahren für die Eigenmittelunterlegung des operationellen Risikos den Basisindikatoransatz.

Auf die Anforderungen des Artikels 446 CRR wird bereits im Kapitel 4 („Eigenmittelanforderungen“) eingegangen.

### 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2016 in Tsd. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Summe Vermögenswerte</b>	<b>67.762</b>		<b>2.120.330</b>	
davon Aktieninstrumente			14.655	
davon Schuldtitel			887.981	983.021
davon sonstige Vermögenswerte			174.308	

Bei den belasteten Vermögenswerten handelt es sich um Weiterleitungsdarlehen.

Die Sparkasse hat keine Sicherheiten erhalten und keine Schuldverschreibungen begeben.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten, die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2016 in Tsd. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	67.401	67.762

## **15 Verschuldung (Art. 451 CRR)**

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum Jahresende 2016 auf 7,3 Prozent. Dies entspricht dem Vorjahreswert.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

---

<sup>1</sup> gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

<b>Zeile LRSum</b>	summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	<b>anzusetzender Wert</b> in Tsd. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.176.916
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	0
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	90.494
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten(d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	90.271
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0
7	sonstige Anpassungen	73.297
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>2.430.977</b>

Zeile LRCom	einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	Risikopositionen der CRR- Verschuldungs- quote in Tsd. EUR
<b>bilanzielle Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.802.213
2	(bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	-109
3	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>1.802.104</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	0
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	0
8	(ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0
9	angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	0
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	0
11	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>0</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	448.109
13	(aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	0
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	0
EU-14a	abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	90.494
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0



<b>Zeile LRCom</b>	<b>einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote</b>	<b>Risikopositionen der CRR- Verschuldungs- quote in Tsd. EUR</b>
EU-15a	(ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	0
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>538.602</b>
<b>sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	406.815
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-316.544
<b>19</b>	<b>sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>90.271</b>
<b>(bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0
EU-19b	(bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>176.873</b>
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	<b>2.430.977</b>
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	<b>7,28</b>
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	0

Zeile LRSpI	Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen)	Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in Tsd. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.802.212
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	0
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	1.802.212
EU-4	gedeckte Schuldverschreibungen	70.057
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	234.595
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	117.226
EU-7	Institute	518.609
EU-8	durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	221.392
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	178.716
EU-10	Unternehmen	242.268
EU-11	ausgefallene Positionen	4.016
EU-12	sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	215.333

## Anlage 1 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Muster im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments "nachrangige Sparkassenbriefe "		
1	Emittent	Sparkasse Burgenlandkreis
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A. (keine Angabe)
3	für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
aufsichtsrechtliche Behandlung		
4	CRR-Übergangsregelungen	Art. 476 bis 478, 481, und 484 ff. CRR
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	nicht anrechenbar
6	anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	k. A.
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	k. A.
8	auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Angaben in Tsd. EUR, Stand letzter Meldestichtag)	925
9	Nennwert des Instruments (Angaben in Tsd. EUR)	3.134
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	nachrangige Sparkassenbriefe
11	ursprüngliches Ausgabedatum	2007 bis 2011
12	unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13	ursprünglicher Fälligkeitstermin	2017 bis 2021
14	durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja
15	wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	keine vorzeitige Kündigung, Tilgungspreis 100%
16	spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.

<b>Hauptmerkmale des Kapitalinstruments "nachrangige Sparkassenbriefe "</b>		
Coupons/Dividenden		
17	feste oder variable Dividenden- /Couponzahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,00% bis 4,85%
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	nein
20a	vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	alle genannten Instrumente gleich
36	unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

## **Anlage 2 Auszug aus dem verwendeten Mustervordruck zum Vertragsabschluss nachrangiger Sparkassenkapitalbriefe**

### **1. Nachrangabrede**

Das auf den Sparkassenkapitalbrief eingezahlte Kapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Sparkasse oder der Liquidation der Sparkasse erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet; der Sparkassenkapitalbrief ist für beide Vertragsparteien während der Laufzeit -vorbehaltlich Ziffer 3- unkündbar. Im Übrigen haben die Ansprüche aus diesem Sparkassenkapitalbrief zu den Ansprüchen anderer Kapitalgeber i. S. des § 10 KWG gleichen Rang. Danach erfolgt die Befriedigung der Ansprüche entsprechend ihrem Verhältnis zum übrigen Kapital i. S. des § 10 KWG unabhängig von der Reihenfolge der Kapitalaufnahme durch die Sparkasse.

### **2. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus diesem Sparkassenkapitalbrief gegen Forderungen der Sparkasse ist ausgeschlossen.

### **3. Außerordentliches Kündigungsrecht**

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Danach kann die Sparkasse den Sparkassenkapitalbrief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres - frühestens zum \_\_\_\_ kündigen, wenn entweder eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die bei der Sparkasse zu einer höheren Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Ausgabe von nachrangigen Verbindlichkeiten führt als zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe, oder die Anerkennung nachrangiger Verbindlichkeiten als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG entfällt oder beeinträchtigt wird. Die Kündigung kann - soweit der Gläubiger oder dessen Anschrift von der Sparkasse nicht festgestellt werden kann - durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Einer besonderen Benachrichtigung des Gläubigers bedarf es nicht.

### **4. Sicherheiten**

Für die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief werden weder vertragliche Sicherheiten durch die Sparkasse noch durch Dritte gestellt.

### **5. Sonstiges**

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist der Sparkasse ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt (vgl. § 10 Abs. 5 a Satz 5 KWG). Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, auf die Verbindlichkeiten aus diesem Sparkassenkapitalbrief weder Tilgungs- noch Zinszahlungen zu leisten, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Sparkasse die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen; vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen sind der Sparkasse unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückzuerstatten (§ 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a und b KWG).

### Anlage 3 Art und Beträge der Eigenmittel gemäß Muster im Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
<b>HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A. (keine Angabe)	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	127.482	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	49.500	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten Im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag In konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>176.982</b>		<b>0</b>
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-65	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-43
9	In der EU: leeres Feld			

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	



31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-43	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-109</b>		<b>-43</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	<b>176.873</b>		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k. A.		k. A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-43		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-43	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
*	davon: immaterielle Vermögensgegenstände	-43	472 (4)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477 (2), 477 (3), 477 (4)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
42a*	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals In Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	43		k. A.
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	0		k. A.
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	0		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	<b>176.873</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	29.948	486 (4)	29.948
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	8.896	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>38.845</b>		<b>29.948</b>
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital In Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k. A.		k. A.
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	<b>38.845</b>		
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	<b>215.718</b>		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	<b>835.085</b>		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,18	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,18	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	25,83	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5.219	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	5.219		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k. A.		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,18	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

31.12.2016 in Tsd. EUR		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	11.754	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	44.200	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	8.896	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62 (d)	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	

31.12.2016 in Tsd. EUR				(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORD- NUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTER- LIEGEN ODER VOR- GESCHRIEBENER RESTBETRAG GE- MÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Nr.	KAPITALINSTRUMENTE	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	29.948	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	925	484 (5), 486 (4) und (5)	

\* Diese Felder sind zusätzlich in die Mustertabelle der EU-Durchführungsverordnung 1423/2013 aufgenommen.